

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 31.03.1999 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.03.2002

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind,
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. 1998 S. 122) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für

den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 25 FSHG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Lüdenscheid geleistet wird.

§ 2

Kostenersatzberechnung

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid berechnet.
- (2) Für den Verbrauch von Material und für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet. Sofern der Einsatz privater Hilfsorganisationen erforderlich war, sind deren geltend gemachte Einsatzkosten ebenfalls in voller Höhe zu ersetzen.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.
- (4) Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder einem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr nach dort.

§ 3

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht bei Beendigung des Einsatzes.

§ 4

Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird vier Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenersatzforderung durch den Leistungsbescheid fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1995 in der Form der Ersten Änderungssatzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Kostenverzeichnis über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid

Kosten- nummer	Bezeichnung	Kosten (EURO)
1	Personaleinsatz	je Stunde
	je Beamten des mittleren Dienstes	31,80
	je Beamten des gehobenen/höheren Dienstes	59,10
2	Einsatz von Fahrzeugen	je Stunde
2.1	Drehleiter (DLK 23/12)	85,30
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	17,50
2.3	Sonstige Löschfahrzeuge (TLF 16/25, LF 16/12, TLF 8/18, LF 8, LF 8/6)	31,60
2.4	Rüstwagen (RW 2)	55,00
2.5	Wechselaufbaufahrzeug (WAF)	27,70
2.6	Wechselader	
2.6.1	mit Abrollbehälter Schlauch (AB-Schlauch)	22,00
2.6.2	mit Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Gefahr)	24,50
2.7	Gerätewagen Öl/Wasser (GW-Öl/Wasser)	6,00
2.8	Gerätewagen Strahlenschutz (GW-Strahlen)	11,40
2.9	Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	14,30
2.10	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1, ELW 2)	19,20
2.11	Kleinfahrzeuge (MTW, PKW, KEF)	14,70
3	Einsatzanforderung ohne notwendige Maßnahmen	
	Pauschalbetrag	50,00
4	Fehleinsatz bei Brandmeldeanlage	
	Pauschalbeträge für:	
4.1	Löschzug Hauptwache	579,00
4.2	Löschzug Hauptwache und ein weiterer Löschzug	748,00
4.3	Löschzug Hauptwache und mehr als ein weiterer Löschzug	916,00